

Fall 1 - Getränkemarkt

G betreibt in der Landeshauptstadt Potsdam seit 2010 ein Einzelhandelsgewerbe, das er unter der Betriebsbeschreibung „Verkauf von nichtalkoholischen und alkoholischen Getränken, daneben Snacks, Süßwaren und sonstige Lebensmittel“ ordnungsgemäß angemeldet hat und für das ihm ein Gewerbeschein ausgestellt wurde. Der Geweberaum des G befindet sich günstig am Eingang zu einem Park. Kundinnen und Kunden kaufen in den warmen Monaten häufig Getränke, um sie im Park zu verzehren.

Bei der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam gehen aber Beschwerden ein, wonach G und sein von ihm offenbar nicht ausreichend instruiertes und überwachtetes Verkaufspersonal in den vergangenen Jahren immer wieder alkoholische Getränke an minderjährige Personen abgegeben habe, darunter auch Spirituosen, auch an sehr junge, noch nicht einmal 14 Jahre alte Menschen. Im Frühjahr 2019 wurde deshalb ein Bußgeld in Höhe von 500 € gegen G verhängt. Das schien G aber wenig zu beeindrucken, denn 2020 kam es zu erneuten Beanstandungen derselben Art. Die Behörde verhängte diesmal ein Bußgeld in Höhe von 1.500 €. Beide Bußgeldbescheide wurden rechtskräftig.

Die Behörde teilte G Anfang 2021 schriftlich mit, dass sie in Ansehung dieses Sachverhalts erwäge, G den weiteren Betrieb des Getränkemarktes ganz oder zumindest teilweise zu untersagen. G habe nunmehr die Gelegenheit dazu, sich zu alldem binnen eines Monats zu äußern.

G äußerte sich aber nicht. Auch die Industrie- und Handelskammer machte von der ihr eingeräumten Äußerungsmöglichkeit keinen Gebrauch.

Die Behörde erließ daraufhin einen Bescheid, durch den G untersagt wird, in seinem Einzelhandelsgewerbe Getränke aller Art zum Verkauf anzubieten. Der ausführlich begründete und mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid vom Donnerstag, 8. April 2021 wurde am selben Tag als Übergabe-Einschreiben zur Post aufgegeben. Der mit der Zustellung beauftragte Postangestellte erschien aber erst am Donnerstag, 15. April 2021 in den Räumen des Getränkemarkts, traf den G dort auch persönlich an, händigte ihm den Bescheid aus und vermerkte dies ordnungsgemäß in den Unterlagen der Post.

G schob diese für ihn sehr unangenehme Angelegenheit vor sich her, „vergaß“ sie zwischenzeitlich und reichte daher erst am Montag, 17. Mai 2021 (Eingang bei der Stadtverwaltung) formgerecht, aber ohne jede Begründung Widerspruch ein. Die Behörde wies den Widerspruch mit Bescheid vom 24. Mai 2021 zurück, und zwar ohne inhaltliche Prüfung allein mit der Begründung, dass der Widerspruch „deutlich verspätet“ erhoben worden und daher „bereits offensichtlich unzulässig“ sei. G erhob bereits an dem auf die Zustellung des Widerspruchsbescheids folgenden Tag formgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam.

In der Klageschrift bittet G das Gericht darum, ihm den Verkauf sämtlicher – insbesondere auch alkoholischer – Getränke wieder zu gestatten, da er damit den Großteil seines Umsatzes mache. Außerdem sehe er inzwischen ein, dass er das mit dem Jugendschutz ernster nehmen müsse. Er habe soeben sich selbst und sein gesamtes Verkaufspersonal zu entsprechenden Lehrgängen angemeldet, es würde also ganz bestimmt nicht mehr zu solchen Vorwürfen kommen.

In der Folgezeit betreibt G sein Gewerbe weiter, veräußert auch weiterhin alkoholische Getränke, aber niemals mehr an Minderjährige: G hält sich nunmehr sehr genau an alle Vorgaben des Jugendschutzrechts. Er selbst und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter absolvieren Lehrgänge, angesichts der SARS-CoV-2-Pandemie überwiegend online, es gibt nun ein den einschlägigen Vorgaben und Empfehlungen der Industrie- und Handelskammer entsprechendes Kontrollkonzept. Auch an

hemmer berlin/brandenburg – Hauptkurs öffentliches Recht – Landesrecht Brandenburg

Kurseinheit Allgemeines Verwaltungsrecht - Fall 1 - Sachverhalt - Seite 2 von 2

die pandemiebedingten Einschränkungen und Auflagen hält G sich penibel. Es gibt keinerlei Beanstandungen mehr. Die Umsätze bleiben stabil.

Die Vorsitzende der zuständigen Kammer des Verwaltungsgerichts beraumt Termin zur mündlichen Verhandlung an auf Mittwoch, 9. Februar 2022. Im Termin drängt G darauf, seiner Klage doch nun endlich stattzugeben. Er verstehe ja, dass die Behörde ihm noch im Frühjahr 2021 eine recht ungünstige Prognose erstellt hatte. Jetzt aber sei aber Februar 2022, und jetzt habe er doch wirklich lange unter Beweis gestellt, dass er sich ordnungsgemäß verhalte und vor allem gewährleiste, dass dies auch seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter täten.

Die Behörde bestätigt, dass es seit Mai 2021 keinerlei Beanstandungen mehr gäbe. Inzwischen gehe auch die Industrie- und Handelskammer davon aus, dass alles in Ordnung sei, das Personal sei nunmehr sehr gut geschult. Darauf komme es aber nicht an, denn zum Zeitpunkt der Behördenentscheidung habe das eben nun einmal – wie G ja einräumt – „ganz anders ausgesehen“, und auf diesem Zeitpunkt komme es an.

Aufgabe

Bereiten Sie die Entscheidung des Verwaltungsgerichts in einem umfassenden Rechtsgutachten vor. Dabei ist auf alle durch die Aufgabenstellung aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich.

Bearbeitungsvermerk

Der Betrieb eines Einzelhandelsgewerbes und die Veräußerung von Speisen und Getränken nicht zum Verzehr unmittelbar vor Ort bedarf keiner Erlaubnis, Genehmigung, Konzession, Bewilligung oder Zulassung. Vorschriften des Unionsrechts bleiben außer Betracht. Behördliche Zuständigkeiten sind gewahrt.

Auszug aus der Verordnung über Zuständigkeiten im Gewerbebereich (Gewerberechtszuständigkeitsverordnung - GewRZV)

§ 1 Zuständigkeit

(1) Für den Vollzug der Gewerbeordnung und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, soweit in den folgenden Absätzen 3 bis 6 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

...

Fall 2 - Leuchtreklameanlage

Die L-GmbH beantragte am 1. Juli 2021 beim Landratsamt Potsdam-Mittelmark die Genehmigung zur Anbringung einer 15 m² großen Leuchtreklameanlage, die an der Ostseite der Bundesautobahn (BAB) Berlin-Leipzig, Anschlussstelle Michendorf, ca. 70 m vom Fahrbahnrand angebracht werden sollte.

Die Behörde lehnte den Antrag mit Einschreiben vom Mittwoch, 15. September 2021 ab. In der Begründung heißt es, dass zwar die Gemeinde ihr Einvernehmen erteilt habe, es aber an der erforderlichen Zustimmung des Straßenbaubehörde fehle. Tatsächlich hatte der Landesbetrieb Straßenwesen sofort nach Akteneingang schriftlich erklärt, mit dem Vorhaben auf keinen Fall einverstanden zu sein. Der Ablehnungsbescheid des Landratsamts enthält eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung.

Am 18. Oktober 2021 erhob die L-GmbH formgerecht Widerspruch. Das Landratsamt bestätigte den Eingang, blieb aber in der Folgezeit untätig. Die GmbH fragt wiederholt nach dem Stand der Dinge, wird aber immer wieder vertröstet. Als im Januar 2022 immer noch keine Entscheidung vorliegt, wendet sich die L GmbH an Rechtsanwalt Dr. R. Dr. R erkundigt sich mit anwaltlichem Schreiben nach dem Stand des Widerspruchsverfahrens, erhält hierauf aber keine Antwort.

Aufgabe:

Prüfen Sie in einem Rechtsgutachten, was Dr. unternehmen kann, um die Erteilung der für die Anbringung der Leuchtreklameanlage erforderlichen behördlichen Entscheidungen durchzusetzen.

Bearbeitungsvermerk:

Unterstellen Sie, dass es für die betreffende Stelle keinen Bebauungsplan gibt, die Aufstellung der Leuchtreklameanlage aber gleichwohl mit Vorschriften des Bauplanungsrechts vereinbar ist.

Auszug aus der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz, dem Carsharinggesetz und dem Brandenburgischen Straßengesetz (Fern- und Landesstraßenzuständigkeitsverordnung - FL StrZV)

§ 1 - Zuständigkeiten

- (1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist das für den Straßenbau zuständige Ministerium.
- (2) Untere Straßenbaubehörde ist der Landesbetrieb Straßenwesen.

...

§ 2 - Übertragung von Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach dem Bundesfernstraßengesetz wird auf die untere Straßenbaubehörde übertragen in Fällen des

...

- d. § 9 Abs. 2 des Bundesfernstraßengesetzes (Zustimmung zu Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigungen zur Errichtung baulicher Anlagen an Bundesfernstraßen),
- e. § 9 Abs. 5 des Bundesfernstraßengesetzes (Genehmigung bei baulichen Anlagen an Bundesfernstraßen),
- f. § 9 Abs. 8 des Bundesfernstraßengesetzes (Erteilung von Ausnahmen von den Verboten des § 9 Abs. 1, 4 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes)

...

Fall 3 - Bürgerhaus

Ausgangsfall

S ist eine brandenburgische Kleinstadt. Ganzer Stolz der Stadt ist das neue Bürgerzentrum. Der im Frühjahr 2015 eingeweihte Gebäudekomplex besteht aus dem neuen Rathaus, der Stadtbibliothek und dem Bürgerhaus. Das Bürgerhaus, so die im Amtsblatt von S bekannt gegebene Zweckbestimmung, ist ein Mehrzweckgebäude. Es soll, wie es im Amtsblatt heißt, für „traditionelle öffentliche Veranstaltungen“ wie das jährliche Stadtfest, aber auch für „ortsübliche und bedeutende private Feierlichkeiten wie „Vereinsfeste, Brauchtumpflege, Firmungen, Hochzeiten und ähnliche Veranstaltungen“ verwendet werden. Eine Satzung regelt die Höhe der jeweils zu entrichtenden Miete.

Detlef W. wohnt in der benachbarten Kleingemeinde G. Sein Freund, der kubanische Staatsangehörige Juan-José O., wohnt schon seit vielen Jahren in S. Die beiden lieben sich und beschließen, zu heiraten. Die erforderlichen Dokumente sind beigebracht; das große Ereignis soll am Freitag, 10. Juni 2022 stattfinden. Tags darauf soll der Bund fürs Leben mittels einer riesigen Hochzeitsfeier besiegelt werden, und zwar im Bürgerhaus der Heimatstadt von O.

Da das Bürgerhaus meistens schon über ein Jahr im Voraus ausgebucht ist, hatte O frühzeitig beim Bürgermeisteramt der Stadt S einen ordnungsgemäßen schriftlichen Antrag auf Überlassung des Bürgerhauses für Samstag, 11. Juni 2022 gestellt. Bereits im März 2021 ging sein Antrag ein. Zu diesem Zeitpunkt lag der Stadtverwaltung für das Wochenende vom 10. bis 12. Juni 2022 noch keine anderweitige Anfrage vor.

Die Einwohnerschaft von S ist mittelständisch geprägt und sehr konservativ. Für gleichgeschlechtliche Beziehungen hat man wenig übrig, das schöne Bürgerhaus möchte man für so etwas nicht hergeben. Es kommt zu hitzigen Debatten in den Vereinen, an den Stammtischen und schließlich auch in der Stadtverordnetenversammlung. Der sich formierende Widerstand geht weit, es kommt zu offenen Drohungen: man werde die Überlassung des Bürgerhauses an die beiden Herrn „schon zu verhindern wissen“.

Anfang April 2021 beantragte der ortsansässige Kreisverband der P-Partei die Überlassung des Bürgerhauses für den 10. bis 12. Juni 2022. An diesem Wochenende soll die Jahrestagung des Kreisverbands stattfinden. Die Stadtverwaltung war hierüber aus Prestige Gründen hocherfreut.

Auf einen entsprechenden Beschluss der Stadtverordnetenversammlung hin lehnte der Bürgermeister den Antrag des O ab und schloss einen Mietvertrag mit dem Kreisverband ab. In der an O gerichteten Mitteilung hierüber heißt es zur Begründung, dass es sich bei der Feierlichkeit des O weder um eine traditionelle Veranstaltung noch um eine bedeutende ortsübliche Feierlichkeit im Sinne des Ortsrechts. Daran vermöge auch der Umstand nichts zu ändern, dass inzwischen auch gleichgeschlechtliche Menschen „heiraten“ können. Herr W. könne als Auswärtiger nichts von der Gemeinde verlangen, Herr O. mangels deutscher Staatsangehörigkeit ebenso wenig. Außerdem sei angesichts des sich formierenden Widerstands mit einer Störung der öffentlichen Ordnung, wenn nicht gar mit Straftaten (§§ 223 ff., 240 StGB) zu rechnen. Jedenfalls das mache die Überlassung des Bürgerhauses unmöglich.

hemmer berlin/brandenburg - Hauptkurs öffentliches Recht - Landesrecht Brandenburg

Kurseinheit Allgemeines Verwaltungsrecht - Fall 3 - Sachverhalt - Seite 2 von 2

O erhob gegen dieses Schreiben sofort formgerecht Widerspruch bei der Stadt. Die Stadt antwortet darauf, dass ein Widerspruch gegen in dieser Sache nicht möglich sei. Die Überlassung des Bürgerhauses erfolge durch privatrechtlichen Mietvertrag, nicht durch Verwaltungsakt. Damit seien die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren (§§ 68 ff. VwGO) schon gar nicht anwendbar. Im Übrigen sei das Bürgerhaus für das betreffende Wochenende inzwischen anderweitig vergeben. Das Antwortschreiben der Stadtverwaltung war nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wurde O am 10. Mai 2021 mit Postzustellungsurkunde ordnungsgemäß zugestellt.

Am 12. September 2021 erhob O Klage beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht. Darin begehrt er, so sein Klageantrag wörtlich, „die an ihn gerichteten Schreiben und den zwischen der Stadt und dem Kreisverband der P-Partei abgeschlossenen Mietvertrag für nichtig zu erklären“, außerdem solle das Gericht „den Abschluss eines Mietvertrags zwischen der Stadt und ihm, Herrn O., anordnen“. O verweist auf seine Rechte als Gemeindegewohner, auf das verfassungs- und unionsrechtliche Diskriminierungsverbot und auf das Prioritätsprinzip.

Die Stadtverwaltung beantragt Klageabweisung. Die Vergabe des Bürgerhauses erfolge durch „Privatvertrag“, so dass schon der Verwaltungsrechtsweg überhaupt nicht gegeben sei. Außerdem sei das Bürgerhaus, wie dem O ja auch mitgeteilt worden sei, für den betreffenden Tag nunmehr bereits vergeben. Der mit dem Kreisverband der P-Partei abgeschlossene Mietvertrag sei rechtswirksam, die Stadtverwaltung hieran gebunden, das Begehren des O gehe somit ins Leere. Letztlich könne all das aber dahinstehen, weil die erst im September 2021 erhobene Klage gegen die Entscheidungen aus dem Mai 2021 jedenfalls verfristet sei.

Aufgabe 1:

Erörtern Sie in einem Rechtsgutachten, wie das Verwaltungsgericht über die Klage des Herrn O. entscheiden wird. Die Entscheidung ergeht im April 2022.

Fallabwandlung

Anlässlich einer Weihnachtsfeier kommt es im Dezember 2021 zu einem Brand, bei dem das Bürgerhaus vollständig niederbrennt. Die Wiedererrichtung ist geplant, wird aber frühestens im Herbst 2022 abgeschlossen sein.

Die Stadtverwaltung teilt dies dem Verwaltungsgericht mit und erklärt, dass der Rechtsstreit damit in der Hauptsache erledigt sei. O sieht sich nunmehr nach einem anderen Ort für seine Hochzeit um, erklärt aber gegenüber dem Verwaltungsgericht, dass er sich diskriminiert fühle und daher gleichwohl eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung wünsche.

Aufgabe 2:

Erörtern Sie in einem Rechtsgutachten, wie das Verwaltungsgericht über die Klage entscheiden wird, wenn O weiterhin eine Entscheidung in der Sache begehrt.

hemmer berlin/brandenburg - Hauptkurs öffentliches Recht - Landesrecht Brandenburg

Kurseinheit Allgemeines Verwaltungsrecht - Fall 4 - Sachverhalt

Fall 4 - Verböserung

U ist Eigentümer eines in der kreisangehörigen, amtsfreien Gemeinde G gelegenen Grundstücks. Dort betreibt er seit vielen Jahren einen florierenden Getränkemarkt und eine kleine Gaststätte. Das Getränke-Einzelhandelsgewerbe hat U ordnungsgemäß angezeigt, die Schank- und Speisegaststätte ist bauaufsichtlich genehmigt; U verfügt auch über eine ihm seinerzeit noch vor Inkrafttreten des brandenburgischen Gaststättengesetzes erteilte Gaststättenerlaubnis.

U, der bislang als sehr zuverlässig anzusehen war, erliegt in den Jahren 2020 und 2021 plötzlich, aber in rasch zunehmendem Maße der Alkoholabhängigkeit. Zunehmend werden Beanstandungen laut. U gibt alkoholische Getränke an Minderjährige ab und unterbindet nicht, dass in seiner Gaststätte Betäubungsmittel veräußert werden. Eine Besserung ist nicht in Sicht, U verfällt zunehmend.

Der Bürgermeister der Gemeinde G erlässt nunmehr einen Bescheid, in dem er dem U verbietet, in dem Getränkemarkt alkoholische Getränke zu veräußern. U erhebt gegen diesen Bescheid sofort und ordnungsgemäß Widerspruch. Aus dem Verkauf alkoholischer Getränke hatte er bislang den Hauptteil seiner Einnahmen erwirtschaftet, er ist verzweifelt.

Da diese Einnahmequelle nun nicht mehr zur Verfügung steht, beschließt U, seinen Gaststättenbetrieb zu erweitern. Er beginnt mit dem Umbau seiner Gaststätte und mit dem Anbau eines zusätzlichen Gastraumes, beides ohne erforderliche Baugenehmigung und unter eindeutiger und grober Verletzung materiellen Bauplanungs- und Bauordnungsrechts.

Der Bürgermeister hilft dem Widerspruch nicht ab und legt das Verfahren der Landrätin vor. Diese erlässt nach nochmaliger Anhörung des U darauf einen als „Widerspruchsbescheid“ bezeichneten Bescheid. Darin sind insgesamt fünf Anordnungen enthalten:

Gemäß Ziffer 1 wird der Widerspruch zurückgewiesen. In Ziffer 2 heißt es, dem U werde nicht nur der Verkauf alkoholischer Getränke, sondern nunmehr der Betrieb des Getränkemarkts insgesamt untersagt. Durch Ziffer 3 wird die für die Schank- und Speisegaststätte seinerzeit erteilte Gaststättenerlaubnis widerrufen. In Ziffer 4 wird bezüglich der Um- und Anbauarbeiten am Gaststättengebäude ein Baustopp verfügt. Zuletzt wird in Ziffer 5 die sofortige Vollziehung sämtlicher im Ausgangs- wie im Widerspruchsbescheid enthaltenen Regelungen angeordnet.

Aufgabe:

Beraten Sie den U in einem umfassenden Rechtsgutachten über Möglichkeiten und Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Vorgehens gegen die behördlichen Maßnahmen.

Bearbeitungsvermerk:

Gehen Sie davon aus, dass für die Rücknahme und den Widerruf der nach § 12 des brandenburgischen Gaststättengesetzes fortgeltenden Gaststättenerlaubnisse weiterhin die Vorschriften des in Brandenburg an sich nicht mehr geltenden Gaststättengesetzes des Bundes anzuwenden sind.

